Sozialgericht Magdeburg

S 12 AS 412/17

Aktenzeichen

Verkündung wird durch Zustellung ersetzt.



Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

Kläger –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

- Beklagte -

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg ohne mündliche Verhandlung am 30. Juni 2023 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht , sowie die ehrenamtliche Richterin Frau und die ehrenamtliche Richterin Frau für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 16. Dezember 2016 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 12. Januar 2017 in Gestalt des Teilanerkenntnisses vom 05. Juni 2020 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer Herabsetzung von Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.03.2017.

Der am 10.04.1991 geborene Antragsteller bezieht laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Mit Datum vom 11.01.2016 wurde der Kläger zu einem Meldetermin am 29. Januar 2016 eingeladen. Der Kläger nahm diesen Termin ohne die Angabe von Gründen nicht teil. Daraufhin erfolgte mit Datum vom 08.03.2016 eine erneute Einladung zum 18.03.2016, diesmal mit dem Hinweis, dass beabsichtigt sei, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Auch diesen Termin nahm der Kläger nicht wahr.

Mit Bescheid vom 21. April 2016 stellte die Beklagte eine Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt fest. Die Eingliederungsvereinbarung galt für den Zeitraum 01.05.2016 bis 31.10.2016. Die Eingliederungsvereinbarung enthielt die Verpflichtung des Antragstellers, monatlich aktiv sechs schriftliche, telefonische und persönliche Bewerbungen einzureichen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 92 der Verwaltungsakte Bezug genommen. Danach sollte das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 % des für den Antragsteller maßgebenden Regelbedarfs gemindert werden. Am 22.02.2018 stellte der Kläger einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X in Bezug auf den Bescheid vom einen 21.04.2016. Über den entschied die Beklagte am 05. März 2018.

Die Beklagte stellte ab dem 1. Juni 2016 fest, dass keine Eigenbemühungen vom Antragsteller verwirklicht worden seien. Nachweise sollten jeweils bis zum fünften des Folgemonats übermittelt werden. Für den Zeitraum ab dem 1. Juni 2016 wurden keine Nachweise übermittelt. Nach einer Anhörung wurde durch Bescheid vom 11. August 2016 in einer ersten Stufe die Regelleistung um 30 vH für den Zeitraum September 2016 bis 30. November 2016 gemindert. Mit Schreiben vom 11. August 2016 übersandte die Antragsgegnerin eine geänderte Rechtsfolgenbelehrung. Sie verwies darauf, dass wenn weitere Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung verletzt werden würden, die Regelleistung um 60 Prozent sanktioniert werde. Weitere Eigenbemühungen gingen nicht ein. Durch Schreiben vom 6. Oktober 2016 hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller dazu an. Ein Nachweis erfolgte nicht. Mit Bescheid vom 16. Dezember 2016 wurden die ihm bewilligten Leistungen für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis zum 31.

März 2017 in Höhe von 60 % des maßgeblichen Regelbedarfs pro Monat abgesenkt. Die Sanktionierung erfolge entsprechend § 31 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 31 A Abs. 1 S. 2 SGB II i.H.v. 60 % des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs, weil er trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich wiederholt weigerte, die in der Eingliederungsvereinbarung oder indem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 S. 6 festgelegten Pflichten nicht erfüllte, insbesondere im ausreichenden Umfang Eigenbemühungen nachwies. Weiter führte die Beklagte aus, dass die Minderung des Regelbedarfs gemäß § 32 Abs. 2 SGB II zu der mit Bescheid vom 24. November 2016 (S. 126 VA) festgestellten Minderung (10 %, Zeitraum 12/2016-02/2017) hinzutreten.

Gegen den Sanktionsbescheid vom 16. Dezember 2016 richtete sich der Widerspruch, der durch Widerspruchsbescheid vom 12. Januar 2017 abgewiesen worden ist.

Am 13.02.2017 hat der Kläger beim Sozialgericht Magdeburg Klage erhoben.

Die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 21. April 2016 sei nicht rechtmäßig. Danach bestünden keine Verpflichtungen der Beklagten. Darüber hinaus sei die neue Rechtsfolgenbelehrung dem Schreiben vom 11.08.2016 nicht beigefügt gewesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 06.12.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.01.2017 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Nachdem die Vorsitzende auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Az. 1 BvL 7/16 hinwies, gab die Beklagte folgendes Teilanerkenntnis ab: Der Sanktionsbescheid vom 16.12.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.01.2017 wurde gemäß § 44 SGB X für den Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis 31. März 2017 insoweit zurückgenommen, wie die festgestellte Leistungsabsenkung 30 % des maßgebenden Regelbedarfs übersteigt. Die dem Kläger bewilligten Leistungen werden in den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31. März 2017-monatlich in Höhe von insgesamt 30 % des maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Die Beklagte erklärte sich bereit, 50 % der außergerichtlichen Kosten zu übernehmen. Das Teilanerkenntnis wurde angenommen.

Die Beteiligten erklärten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung der Kammer ohne mündlichen Verhandlung.

Das Gericht hat die Beklagte aufgefordert über weitere Sanktionen in dem Zeitraum Januar 2017 bis März 2017 zu berichten. Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 24.04.2023 mit, dass der Sanktionsbescheid vom 24.11.2016 mit Widerspruchsbescheid 12.01.2017 aufgehoben wurde. Für den Monat März 2017 seien zwei weitere bestandskräftige Sanktionen i.H.v. 10 Prozent ergangen (Bescheid 01.02.2017 und 20.02.2017).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten der Beklagten ergänzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist erfolgreich.

Die angegriffenen Bescheide sind aus mehreren Gründen rechtswidrig.

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis weigern, in einer Eingliederungsvereinbarung oder in einem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen. Folge einer Pflichtverletzung war nach § 31a Abs. 1 SGB II in der bei Bescheiderlass maßgeblichen (im Übrigen bis heute nur unmittelbar durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019, nicht aber den Gesetzgeber selbst geänderten) Fassung eine Minderung des Arbeitslosengeldes II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs (Satz 1). Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 minderte sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (Satz 2). Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfiel das Arbeitslosengeld II vollständig (Satz 3). Eine wiederholte Pflichtverletzung lag nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt worden war (Satz 4). Sie lag nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurücklag (Satz 5).

Der Auszahlungsanspruch mindert sich in diesem Fall mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt (§ 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II). Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate (§ 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II). Die Feststellung der Minderung muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung erfolgen.

Zwar spricht viel dafür, dass der EGV-VA vom 21. April 2016 wegen fehlender Bezeichnung von konkreten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne der angestrebten "maßgeschneiderten Ausrichtung der Eingliederungsleistungen", ohne dass dies von hinreichenden Ermessenserwägungen getragen war (Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 23. Juni 2016 – B 14 AS 42/15 R – juris Rn. 21), rechtswidrig war. Indes wäre dies vorliegend grundsätzlich nicht zu prüfen, da der EGV-VA vom 22.04.2015 nach § 77 SGG mangels Widerspruchs bestandskräftig und damit für die

Beteiligten und das Gericht bindend geworden ist. Jedoch hat der Kläger in Bezug auf die Eingliederungsvereinbarung am 22.02.2018 einen Überprüfungsantrag gestellt. Die Beklagte hat in ihrem Bescheid vom 05. März 2018 den Überprüfungsantrag abgelehnt und ausgeführt, dass die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes in dem og. Verfahren inzident mitüberprüft werde. Der Widerspruch dagegen wurde als unzulässig verworfen. Es verstößt gegen Treu und Glauben, wenn sich nunmehr die Beklagte auf eine Bestandskraft des Bescheides vom 21.04.2016 beruft. Deshalb kann vorliegend die Eingliederungsvereinbarung auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden und diese ist mit der zitierten Entscheidung des BSG rechtswidrig. Die streitbefangene Eingliederungsvereinbarung konkretisiert keine weiteren Verpflichtungen der Beklagten. Ermessen wird ebenfalls nicht erkannt.

Weiter ist die Rechtsbehelfsbelehrung oder vielmehr die Rechtsbehelfsbelehrungen widersprüchlich. Hier ergingen zwei Rechtsbehelfsbelehrungen in zwei unterschiedliche Schreiben, die nur einen Sinn ergeben, wenn diese Schreiben nebeneinander gelegt werden. Diese Unklarheiten gehen zu Lasten der Beklagten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung muss umfassend sein, d. h. alle für den Leistungsberechtigten relevanten Folgen der drohenden Sanktion benennen, damit dieser seine Entscheidung im vollen Bewusstsein ihrer Auswirkung treffen kann. Dazu gehört auch, dass die Sanktion entfallen oder verkürzt werden kann, wenn der Leistungsbezieher die Verpflichtung nachgeholt oder sich ernsthaft und nachhaltig zu zukünftiger Wahrnehmung aller Verpflichtung bereit erklärt.

Nach der Entscheidung des BVerfG sind Sanktionen über 30 Prozent verfassungswidrig. Für den Monat März 2017 gab es bereits zwei bindende Sanktionen in Höhe von jeweils 10 vH.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Berufung wird nicht zugelassen, da Fragen des Einzelfalls zu klären waren.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt Justizzentrum Halle Thüringer Straße 16 06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- 1. die Rechtssache grundlegende Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Unterschrift

(elektronisch signiert)

Beglaubigt

Magdeburg, 11. September 2023

Justizhauptsekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle